Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage Federführend: Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: **GV Bolte/21/15087** Status: öffentlich Datum: 21.01.2021 Verfasser: Nowotka, Dana

Abschluss Betreibervertrag mit dem SC Boltenhagen für die Sportanlage und das Vereinsgebäude

Beratungsfolge:

Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:
Der Sportverein SC Boltenhagen hat mit dem Schreiben vom 13.08.2020 die Kündigung des Betreibervertrages zum 01.01.2021 eingereicht. Mit dem Sportverein SC Boltenhagen wurde über eine mögliche Fortführung verhandelt.

Es soll ein neuer Betreibervertrag mit dem SC Boltenhagen für die Sportanlage mit Vereinsgebäude mit nachfolgenden Änderungen abgeschlossen werden.
Die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Sportanlage und des Vereinsgebäudes gehen zu Lasten der Gemeinde. Der SC Boltenhagen übernimmt im Gegenzug die Pflege der Sportanlage und des Vereinsgebäudes.

Das Vereinsgebäude soll weiterhin für Feiern vermietet werden. Die Terminvergabe und die Abwicklung erfolgen über den SC Boltenhagen. Die Nutzungsverträge werden beim Amt Klützer Winkel abgeschlossen. Das Nutzungsentgelt für die Vermietung des Vereinsgebäudes wird über das Amt Klützer Winkel vereinnahmt und für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Sportanlage eingesetzt.
Es wird wieder ein Platzwart eingestellt. Das Amt Klützer Winkel übernimmt die personelle Sachbearbeitung.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, den Abschluss des Betreibervertrages mit dem SC Boltenhagen unter Einbeziehung der vorgenannten Punkte.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
x	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden, im Nachtragshaushalt werden die Kosten berücksichtigt

Anlagen:
Betreibervertrag mit Lageplan

Betreibervertrag

zwischen der **Gemeinde Ostseebad Boltenhagen** vertreten durch Herrn Raphael Wardecki nachstehend "Überlasserin" genannt

und

dem **Verein SC Boltenhagen e.V.** vertreten durch den Vorstand gemäß § 26 BGB nachstehend "Verein" genannt

§ 1 Nutzungsobjekt

1.1 Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist Eigentümerin des an der L 03 gelegenen Flurstückes 66/6 der Flur 1 der Gemarkung Wichmannsdorf in einer Größe von 45.802 m^2.Dieses Flurstück ist auf einer Fläche von ca. 30.024 m^2 bebaut mit einer Sport- und Freizeitanlage, bestehend aus

- drei Tennisplätzen
- einem Kunstrasengroßspielfeld
- einem Gebäude mit Umkleidekabinen, Sanitär- und Duschanlagen, zwei Versammlungsräumen, Einbauküche und Büro
- einem Parkplatz für 88 Fahrzeuge
- einem Geräteschuppen
- einem Volleyballplatz
- einer Tenniswand

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beabsichtigt derzeit nicht, die vorbezeichnete Sport- und Freizeitanlage in eigener Regie zu betreiben. Sie beabsichtigt vielmehr, den ortsansässigen Sportverein mit dem Betrieb der Anlage sowohl für Vereinszwecke, als auch für Zwecke der Ergänzung des touristischen Angebotes zu überlassen, wobei die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit der Überlassung insbesondere auch den Wunsch verbindet, die Vereinsfreundschaften des SC Ostseebad Boltenhagen e.V. mit anderen Umlandvereinen, insbesondere Klütz, zu stärken.

1.2 Die zu übernehmende Sportanlage befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand und ist den Bedürfnissen des Sports entsprechend ausgestattet.

§ 2 Nutzungsumpfang

2.1 Die Überlasserin überträgt dem Verein im Rahmen dieser Vertrages den eigenverantwortlichen Besitz der Anlage.

2.2 Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage einschl. der Gebäude und der Nebeneinrichtungen nur für sportliche bzw. unmittelbar damit verbundene Zwecke im Rahmen seiner Vereinsarbeit zu nutzen und fachgerecht zu pflegen.

2.3 Verein verpflichtet sich, auch anderen Sportvereinen sowie der Überlasserin bei Eigenbedarf die Nutzung der Sporteinrichtung zu ermöglichen. Zeit und Umfang der Fremdnutzung wird in einem von dem Verein zu erstellenden Belegungsplan geregelt.

§ 3 Pflichten und Aufgaben

3.1 Der Verein verpflichtet sich gegenüber der Überlasserin, die Anlage sowohl in Ihrer Gesamtheit als auch in ihren Einzelteilen pfleglich zu behandeln.

3.2 Der Verein übernimmt im Rahmen der Bewirtschaftung der Sportanlage in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben:

3.2.1 Überwachung der gesamten Sportanlage mit Gebäuden und Nebeneinrichtungen. Soweit durch bestehende Schäden Gefährdungen der Benutzer erkennbar sind, muss der Sportverein eine Nutzung untersagen, dies gilt insbesondere bei Gefahr im Verzuge. Eine unverzügliche fernmündliche und schriftliche Meldung an die Überlasserin ist in diesen Fällen erforderlich.

3.2.2: Der Verein übernimmt die Überwachung des Wasser- und Energieverbrauchs, insbesondere des Stromverbrauchs und der Heizung durch regelmäßige Kontrollen. In diesem Rahmen ist auch die ordnungsgemäße Funktionstüchtigkeit der technischen Einrichtungen (z. B. Flutlicht- und Lautsprecheranlagen) regelmäßig zu prüfen.

3.2.3: Der Verein übernimmt die Reinigung und die Pflege aller Geräte des Vereinsgebäudes und Nebeneinrichtungen. Ebenso überprüft und sichert er die ordnungsgemäße Funktion der Sportgeräte und des Zubehörs.

3.2.4. Die Reinigung und Pflege der Tennisplätze einschließlich der Flutlichtanlage übernimmt der Verein. Die für die Pflege des Tenniskunstrasens erforderliche Maschine hält die Überlasserin auf der Anlage vor.

3.2.5. Die Reinigung und Pflege des Fußballkunstrasens einschließlich der Flutlichtanlage übernimmt der Verein. Die hierfür erforderlichen Maschinen stellt die Überlasserin. Das schleppergestützte Reinigungstool befindet sich auf der Anlage. Der für den Einsatz des Reinigungstools erforderliche Schlepper ist auf dem Bauhof der Überlasserin abgestellt. Es ist Sache des Vereins, diesen Schlepper für die jeweiligen Einsätze vom Bauhof auf die Anlage und zurück zu bringen. Betriebsstoffe für den Schlepper zahlt der Verein. Sofern und soweit das vorbezeichnete Reinigungsgerät für den Tennis- und/oder Fußballkunstrasen defekt und/oder abgängig ist, verpflichtet sich die Überlasserin zur Reparatur bzw. zur erforderlichen Neubeschaffung.

3.3 Der Verein trägt dafür Sorge, dass die Nutzung der Einrichtungen durch die zugelassenen Nutzer unter Beachtung evtl. bestehender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt.

3.4 Der Verein verpflichtet sich, in der genutzten Sportanlage ein Benutzungsbuch auszulegen und dafür Sorge zu tragen, dass sich die Nutzer unter Angabe der Nutzungszeiträume und der Teilnehmerzahlen in dieses Benutzungsbuch eintragen. Festgestellte Mängel sind ebenfalls zu vermerken.

3.5 Die Benutzung der Sportanlage während des Übungsbetriebes ist nur unter Anwesenheit einer Aufsichtsperson, die eine entsprechende Qualifikation besitzt, erlaubt. Werden mehrere Teilbereiche der Sportanlage gleichzeitig genutzt, ist sicherzustellen, dass für alle Bereiche eine Aufsichtsperson vorhanden ist.

3.6 Der Verein übernimmt die Terminvergabe und die Abwicklung der Vermietung des Vereinsgebäudes für Feiern. Die Nutzungsverträge werden mit der Überlasserin abgeschlossen. Das Nutzungsentgelt für die Vermietung des Vereinsgebäudes wird über die Überlasserin vereinnahmt und für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Sportanlage eingesetzt.

§ 4 Unterhaltung der Sportanlagen

4.1 Der Verein ist verpflichtet, die Gesamtsportanlage durch laufende Pflegemaßnahmen und sonstige geeignete Maßnahmen in einem guten, funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Ausgenommen hiervon ist der Außenanstrich an Gebäuden. Reparaturen, die aufgrund von Zerstörungen durch den Verein bzw. seiner Mitglieder notwendig werden, hat der Verein auf seine Kosten auszuführen. Die Unterhaltung der Gebäude an Dach und Fach, insbesondere auch im Sinne des § 836 BGB, obliegt der Überlasserin. Bauliche Veränderungen bzw. Ergänzungen durch den Verein bedürfen der Genehmigung durch die Überlasserin.

§ 5 Kosten, Lasten, Abgaben

5.1 Ein Entgelt und/oder eine Nutzungsentschädigung hat der Verein der Überlasserin nicht zu zahlen.

5.2 Die Überlasserin übernimmt die mit dem Betrieb der Sportanlage verbundenen Kosten; es sind die Kosten für:

5.2.1 den Strom-, Gas- und Wasserverbrauch, Abwasser, Heizungsbetriebs- und die Warmwasser-versorgungskosten, Beleuchtungskosten, Gebäudeversicherung, Grundsteuer, Wartung von Feuerlöschern, Rauchwarnmeldern, Blitzableitern, Abfallentsorgung, Sportgerätewartung sowie sonstigen Betriebskosten

5.2.2 die Reparaturen an Sportanlagenpflegegeräten, den technischen und sonstigen Einrichtungen

5.2.3 die bauliche Unterhaltung und die Wartung der haustechnischen Anlagen

5.3. Straßenreinigungsgebühren fallen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen nicht an. Die Überlasserin verpflichtet sich, etwaige Straßenreinigungsarbeiten auf öffentlichen Grund und Boden selbst durchzuführen. Selbiges gilt für Schnee- und Eisbeseitigiúng, auch auf dem Parkplatz.

5.4. Die Anlage unterliegt derzeit nicht dem Anschlusszwang „Müllabfuhr“. Sollten für diesen Bereich zukünftig Kosten entstehen, trägt diese die Überlasserin. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, den auf der Anlage anfallenden Müll ordnungsgemäß sortiert und gepackt beim Bauhof der Überlasserin abzugeben.

5.5 Der Verein hat eine Sach- und Haftpflichtversicherung auf seine Kosten abzuschließen.

5.6 Kostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen für die vertragsgemäßen Leistungen des Vereins werden in § 11 "Sonstiges" geregelt.

§ 6 Werbung

6.1 Die Überlasserin gestattet dem Verein, innerhalb der überlassenen Anlage nach Absprache stationäre und transportable Werbeflächen zu haben. Baurechtliche Vorschriften sind zu beachten. Etwaige erforderliche Genehmigungen sind vom Verein vorab einzuholen.

§ 7 Haftung

7.1 Die Benutzung der Sportanlage, der dazugehörigen Anlagen und Geräte geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Vor jeder Benutzung sind die Sportanlage, die dazugehörigen Anlagen und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Die jeweils verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

7.2 Der Verein ist verpflichtet, Gefahren für die Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken. Er haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Überlasserin an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, es sei denn, er weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der Verein bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben. Ersatzbeschaffungen für beschädigtes oder abgängiges Gerät geht in das Eigentum der Überlasserin über.
Für die Durchführung der Schadensbeseitigungsmaßnahmen gilt der Zustimmungsvorbehlat der Überlasserin. Hierbei behält sich die Überlasserin vor, die Beseitigung solcher Schäden selbst – allerdings auf Kosten des Vereins – in Auftrag zu geben. Eine entsprechende Vollmacht erteilt der Verein der Überlasserin mit dem Abschluss dieses Vertrages. Im Gegenzug verpflichtet sich die Überlasserin gegenüber dem Verein, die ihr als Eigentümerin zustehenden Schadenersatzansprüche gegen den schädigenden Dritten auf Verlangen des Vereins abzutreten.
Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Überlasserin als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB, unter Ausschluss der Haftung des Vereins nach § 837 und § 838 BGB.

7.3 Der Verein ist verpflichtet, die Überlasserin unverzüglich von erkennbaren Mängeln an Grundstück und Gebäuden zu unterrichten, die zu einer Haftung der Überlasserin als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB führen können. Soweit sofortige Maßnahmen erforderlich sind, um jede Gefahr für Personen und Sachen zu vermeiden, veranlasst der Verein diese sofortigen Maßnahmen selbst. Die Überlasserin ersetzt dem Verein alle Kosten, die ihm bei der Durchführung der sofort erforderlichen Maßnahmen entstehen.

7.4 Der Verein stellt die Überlasserin von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage, der dazugehörigen Anlagen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und internen Anlagen stehen. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Schaden ausschließlich durch einen verkehrsunsicheren Bauzustand der Gebäude oder ausschließlich durch die Überlasserin oder ihrer Bediensteten verursacht worden ist.

§ 8 Versicherungen

8.1 Der Verein hat auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten, die die in § 7 genannten Haftpflichtfälle einschließlich der Freistellungsverpflichtung abdeckt.

8.2 Die Überlasserin versichert das Nutzungsobjekt einschließlich Inventar gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden sowie gegen Einbruch, Diebstahl.

§ 9 Duldungspflichten des Nutzers

9.1 Die Überlasserin ist berechtigt, das Nutzungsobjekt jederzeit betreten und besichtigen zu lassen. Ihre Beauftragten sollen sich vorher beim Verein anmelden.

9.2 Die Überlasserin hat das Recht, nach Ankündigung mit einer Frist von 3 Monaten, ggf. Kanal-, Wasser- und Gasleitungen, u. ä. auf der Nutzungsfläche zu verlegen und zu betreiben sowie sonstige erforderliche bauliche Maßnahmen an der vorhandenen Bausubstanz durchzuführen. Hierdurch verursachte Behinderungen hat der Verein zu dulden.

9.3 Soweit vorstehend nichts anderes vereinbart ist, kann der Verein Entschädigungs-, Eratz- oder Bereichungsansprüche, die sich aus der Erfüllung der Vertragspflichten ergeben, gegen die Überlasserin nicht geltend machen.

§ 10 Vertragslaufzeit und Kündigung

10.1 Der Vertrag beginnt am 01.04.2021 . Er läuft auf unbestimmte Zeit und ist mit einer Frist von 3 Monaten für jede der Parteien zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich kündbar. Das Recht der außerordentlichen Kündigung wird hierdurch nicht berührt.

10.2 Die Überlasserin kann das Vertragsverhältnis vorzeitig fristlos kündigen,

1. nach den gesetzlichen Bestimmungen gem. der §§ 543, 314 BGB
2. wenn der Verein den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt,
3. wenn der Verein sich auflöst, oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Jede Kündigung durch die Überlasserin bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

§ 11 bauliche Veränderungen

11.1 Bauliche Veränderungen am Nutzungsgegenstand, insbesondere Um- und Einbauten, substanzverletzende bzw. verändernde Eingriffe, Installationen und dergleichen kann der Verein nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Überlasserin vornehmen. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Verein sich zur völligen oder teilweisen Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle einer Beendigung des Nutzungsverhältnisses verpflichtet. In strittigen Fragen entscheidet die Gemeindevertretung darüber, ob eine Zustimmung erteilt wird oder nicht.

11.2 Führt der Verein bauliche Änderungen mit Zustimmung der Überlasserin durch und sind hierfür behördliche Genehmigungen erforderlich, so hat der Verein diese auf eigene Kosten beizubringen. Gleiches gilt, wenn die behördlichen Genehmigungen aufgrund der Art und Nutzung des Nutzungsobjektes notwendig sind oder werden.

11.3 Werden behördliche Genehmigungen für zugestimmte bauliche Veränderungen durch den Verein nicht eingeholt oder nicht erteilt oder handelt der Verein den der Genehmigung zugrunde liegenden Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen zuwider, so ist der Verein der Überlasserin gegenüber für jeden dieser daraus entstehenden Nachteil schadenersatzpflichtig.

11.4 Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Verein Einrichtungen, mit denen sie den Nutzungsgegenstand versehen hat, zunächst der Überlasserin zur unentgeltlichen Übernahme anzubieten, sofern nicht mit der Zustimmung der Überlasserin die Erklärung

verbunden ist, dass am Ende der Nutzungszeit kein Rückbau zu erfolgen hat. Ist die Überlasserin zur Übernahme nicht bereit und/oder verpflichtet, ist der Verein zur Wegnahme der Einrichtung und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.

11.5 Kommt der Verein seinen Verpflichtungen trotz Fristsetzung oder bei deren Entbehrlichkeit nicht nach, so kann die Überlasserin Schadenersatz verlangen.

11.6 Unabhängig von dem Vorstehenden hat der Verein Erhaltungsmaßnahmen jeglicher Art sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbeseitigung zu dulden.

§ 12 Verkehrsicherungspflicht

12.1 Der Verein übernimmt auf dem von ihm genutzten Außengelände die uneingeschränkte Verkehrssicherungspflicht gegenüber Dritten. Der Verein übernimmt dabei insbesondere auch die Schnee- und Eisbeseitigung auf dem Anlagengelände und verpflichtet sich, schadengeeignete Zustände zu vermeiden. Der Verein verpflichtet sich dabei gegenüber der Überlasserin insbesondere, diese aus den Ansprüchen Dritter umfänglich freizuhalten.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber der Überlasserin, das Risiko einer Verletzung von Verkehrssicherungspflichten zu versichern. Der Verein verpflichtet sich ferner, den Nachweis einer entsprechenden Versicherung bis spätestens einen Monat nach Abschluss dieser Vereinbarung durch Vorlage einer Abschrift der Versicherungspolice nachzuweisen.

Die Verkehrssicherungspflichten auf dem Parkplatz obliegt der Überlasserin.

§ 13 Sonstiges

13.1 Der Verein verpflichtet sich, in der Zeit vom 15.05. bis zum 15.09. eines jeden Jahres (Urlaubersaison) die an sie zur Nutzung überlassene Sport- und Freizeitanlage täglich in der Zeit von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreiben. Hierfür hat sich der Verein einen von ihm einzustellenden Platzwart zu bedienen, so dass insbesondere sicher gestellt ist, dass buchungswillige Urlauber in der Saison Buchungsmöglichkeiten sowohl für den Tennissport als auch für den Fußballsport haben. Die Einstellung ist auf eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden und einem Stundenlohn von 12,00 Euro (brutto) anzusetzen. Die personelle Sachbearbeitung übernimmt die Überlasserin.

13.2 Die Überlasserin zahlt dem Verein einen Lohnkostenzuschuss für den Platzwart in Höhe von 90 %. Die Zahlung des Lohnkostenzuschusses erfolgt monatlich zum 01. Werktag des Monats im Voraus. Ein Verwendungsnachweis hierüber ist bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres dem Sozialausschuss vorzulegen.

13.3 Sollte die Überlasserin die Lohnkostenzuschüsse zukünftig nicht mehr bzw. in vermindertem Umfang leisten, erhält der Verein ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende. Das Sonderkündigungsrecht entsteht mit der Mitteilung der Überlasserin, keine Lohnkostenzuschüsse mehr bzw. Lohnkostenzuschüsse nur noch im vermindertem Umfang zu gewähren.

Bei der Beantragung von Fördermitteln wirkt die Überlasserin unterstützend mit.

§ 14 Beendigung des Vertragsverhältnisses

14.1 Die Sportanlage wird, sofern nachträglich nichts anderes vereinbart wurde, (z. B. genehmigte Erweiterung der Anlage) bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand zurückgegeben, in dem sie sich zu Vertragsbeginn befunden hat. Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch wird hiervon nicht berührt.

14.2 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Verein auf Verlangen der Überlasserin verpflichtet, Einrichtungen, Einbauten und sonstige bauliche Anlagen, die vom Verein eingebaut wurden, innerhalb der zumutbaren Frist auf dessen Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

14.3 Die Überlasserin ist berechtigt, Einrichtungen und bauliche Anlagen auf Kosten des Vereins beseitigen zu lassen, wenn der Verein seinen Verpflichtungen gemäß § 14 Abs. 2 innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommt.

14.4 Verlangt die Überlasserin nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht binnen eines Vierteljahres die Beseitigung von eingebauten Anlagen gemäß Absatz 2, so hat der Verein einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich gemäß § 951 BGB.

14.5 Für die vom Verein während der Vertragslaufzeit getroffenen und von der Überlasserin genehmigten baulichen Investitionen erhält der Verein bei Beendigung des Vertrags eine angemessene Entschädigung, wenn er den Kündigungsgrund nicht zu vertreten hat. Entschädigungsgrundlage ist der Sachwert, der im Streitfalle von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen festgesetzt wird.

§ 15 Schlussbestimmungen

15.1 Eine konkludente oder nicht schriftliche Abänderung des Vertrags wird ausgeschlossen. Sie ist unwirksam.

15.2 Sollte eine der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleiben hiervon die übrigen getroffenen Vereinbarungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Sollte eine vertragliche Vereinbarung wegfallen, wird sie im Wege ergänzender Vertragsauslegung durch eine solche ersetzt, die ihr vom Sinn und wirtschaftlichem Erfolg am nächsten kommt.

Boltenhagen, den _____

R. Wardecki Bürgermeister	M. Beckert 1. Vorsitzender SC Boltenhagen
Ch. Schmiedeberg 1. Stellv. D. Bürgermeisters	G. Apelt 2. Vorsitzende SC Boltenhagen

(Siegel)

	Datum:22.01.2021	Name: AK56	Maßstab 1:1000.0	BLATT-Nr. 1/1
	Sportanlage Boltenhagen		

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de